

Vorlage Nr. 19/0450

Federf. Stadtamt: Amt für Integration und Sport

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Integrationsrat	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Entscheidung	11.12.2019	4

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Möglichkeit der Umwandlung des Integrationsrates in einen Integrationsausschuss gemäß den Regelungen des novellierten § 27 der Gemeindeordnung NRW

Begründung:

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) regelt in § 27 das Verfahren über die kommunalen Integrationsgremien.

Um Zuwanderern mit ausländischem Pass aus nicht EU-Staaten eine Möglichkeit der Mitbestimmung zu erteilen, wurden mit der Neufassung der Gemeindeordnung NRW im Jahr 1994 die Gemeinden zur Bildung von Ausländerbeiräten, in Kommunen mit mehr als 5.000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern, verpflichtet.

Am 26. März 1995 fanden landesweit die ersten gesetzlich vorgeschriebenen Direktwahlen zum Ausländerbeirat statt. Im Zuge der Änderung des § 27 der Gemeindeordnung NRW 2009 wurde die Bildung eines Integrationsrates als Regelfall vorgesehen. Auch in Gladbeck wurde das bis dahin bestehende Gremium des Ausländerbeirates durch einen Integrationsrat ersetzt. Der erste Gladbecker Integrationsrat wurde am 7. Februar 2010 gewählt.

Nach der Novellierung der NRW-Gemeindeordnung Ende 2013 wurde das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden verkündet und es traten grundlegende Änderungen des § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) – Integration – in Kraft. Erst seit dieser Rechtsänderung müssen Gemeinden mit mehr als 5.000 ausländischen Einwohner*innen zwingend Integrationsräte einrichten.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Am 18.12.2018 ist das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften“ verkündet worden. Hiermit wurde u. a. eine Änderung des § 27 GO herbeigeführt, welche neben der Überschrift („Integration“ wurde durch „Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ ersetzt) die Erstellung des Wählerverzeichnisses (Abs. 3, Satz 3) und insbesondere den Gemeinden im neuen Abs. 12 die Option einräumt, anstelle eines „Integrationsrates“ einen „Integrationsausschuss“ bilden zu dürfen.

In § 27 Abs. 12 GO heißt es:

„Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden. Für den Integrationsausschuss gelten die Regelungen für den Integrationsrat entsprechend. Ergänzend sind auf den Integrationsausschuss § 57 Abs. 4 S. 1 und § 58 GO anzuwenden. Die Zahl der nach Abs. 2 Satz 1 gewählten Mitglieder muss die Zahl der vom Rat nach Abs. 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder und der vom Rat nach § 58 Abs. 3 GO bestellten sachkundigen Bürger übertreffen. Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.“

Das bedeutet, dass der Rat der Stadt zukünftig zwischen einem Integrationsrat und einem Integrationsausschuss wählen kann. Die grundsätzliche Verpflichtung einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsgremium einzurichten, besteht fort. Durch die Gesetzesformulierung in § 27 Abs. 1 GO NRW bleibt der Integrationsrat das Regelmodell.

Der Integrationsausschuss ist ein „beratender Ausschuss eigener Art“, auf den die Vorschriften des Integrationsrates grundsätzlich anzuwenden sind:

Dies gilt etwa für die Wahl der/des Ausschussvorsitzenden. Diese muss – anders als bei sonstigen Ratsausschüssen – aus der Mitte des Integrationsrates gewählt werden. Ferner muss die Zahl der durch Urwahl gewählten Migrantenvertreter*innen die Zahl der zusätzlich vom Rat bestellten Ausschussmitglieder übertreffen. Dieses war im damaligen Integrationsausschuss noch umgekehrt.

Der Integrationsausschuss ist wie ein Ratsausschuss in die Beratungsfolge einzubeziehen.

Es ist vor diesem Hintergrund zu entscheiden, ob in Gladbeck am Integrationsrat festgehalten wird oder von der Option, einen Integrationsausschuss neuer Prägung einzurichten, Gebrauch gemacht werden soll.

Da die Wahl zum Integrationsrat bzw. zum Integrationsausschuss mit dem Tag der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020 zusammenfällt, muss vor der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten feststehen, für welches Gremium Menschen mit Einwanderungsgeschichte ihre Vertreter*innen wählen:

Soll für die kommende Wahlperiode ein Integrationsausschuss eingerichtet werden, muss dies der Stadtrat rechtzeitig vor der nächsten Kommunalwahl beschließen. Soll hingegen der Integrationsrat als Regelmodell fortgesetzt werden, ist kein Ratsbeschluss oder ein aktives Handeln des Stadtrates erforderlich. Sollte es zu keinem Ratsbeschluss in der Angelegenheit kommen, so bleibt der Integrationsrat in seiner bisherigen Form bestehen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der neue Integrationsausschuss letztendlich ein Gremium ist, das sich vom bisherigen Integrationsrat dadurch unterscheidet, dass es in die Beratungsfolge des Rates mit einbezogen wird. Dieses wird in Gladbeck bisher schon beim Integrationsrat praktiziert.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Fachverwaltung aus der Umwandlung des bisherigen Integrationsrates in einen Integrationsausschuss keine nennenswerten Vorteile. Die Fachverwaltung empfiehlt daher, das etablierte Modell des Integrationsrates beizubehalten.

Der Vorstand des Landesintegrationsrates empfiehlt den Kommunen die „Fortführung der Integrationsräte als Gremium zur kommunalen politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten (...)“. Der Landesintegrationsrat „sieht insbesondere die den Ratsmitgliedern im Integrationsausschuss überlassene Möglichkeit kritisch, sachkundige Bürger anstelle von Ratsmitgliedern in das Gremium zu bestellen. Hierdurch kann die Zahl der Ratsmitglieder im Integrationsausschuss verringert und so das Prinzip der Verzahnung mit dem Rat und Fraktionen abgeschwächt werden.“

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 16.10.2019 mit dem Thema befasst und hat sich einvernehmlich für die Beibehaltung eines Integrationsrates ausgesprochen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

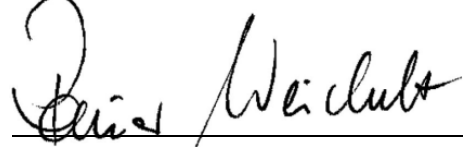
folgende

Beschlussentwurf:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat auch zukünftig einen Integrationsrat zu erhalten.

Der Bürgermeister

I. V.



Rainer Weichelt

Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

Integrationsrat

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: